Stadt-,/Markt-/Gemeindeamt

Pol. Bezirk

Datum ………………..

Herrn/Frau

**B E S C H E I D**

Sie haben die pauschale Tourismusabgabe für Ihre Freizeitwohnung im Kalenderjahr ............. zur Fälligkeit nicht unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung entrichtet.

Vom Bürgermeister ergeht als Abgabenbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Z. 4 Oö. Abgabengesetz iVm § 55 Abs. 5 Oö. Tourismusgesetz 2018 nunmehr nachstehender

**S P R U C H:**

1. Die Freizeitwohnungspauschale für die Freizeitwohnung in … wird für das Jahr …. wie folgt festgesetzt:

Bemessungsgrundlagen:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Nutzfläche | Höhe der Ortstaxe je Nächtigung | Pauscha­lierung | Jährliche Freizeit­wohnungs­pauschale | Zu entrichten (12 **3)**/12tel) |
| Freizeitwohnung | ... m² | € ….**1)** | *36fache / 54fache***2)** | € … | € … |

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 201 Abs. 1 und 2 Z 3, 198 Abs. 2 und 210 Abs. 4 BAO iVm §§ 54 ff. Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 56/2019

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1) 2 €, sofern die Landesregierung die Höhe der Ortstaxe nicht durch Verordnung gem. § 48 Oö. Tourismusgesetz 2018 neu festgesetzt hat.

2) Nichtzutreffendes streichen

**3)** gegebenenfalls entsprechende volle Monate mit HWS abziehen (max. 5).

1. *Der Zuschlag:*

*Der Zuschlag für die Freizeitwohnungspauschale/Dauercamper wird für Ihre Wohnung mit einer Nutzfläche bis zu 50 m² mit ……€/ über 50m² mit …… € festgesetzt.*

***Rechtsgrundlagen:***

*§ 57 Abs. 1 und 2 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, § 198 Abs. 2 BAO sowie § 2 Abs. 1 Z 2 lit b Oö. Abgabengesetz, LGBl Nr. 102/2009, Verordnung des Gemeinderates vom……*

Es wird darauf hingewiesen, dass die festgesetzte Freizeitwohnungspauschale [*sowie ……* ]**2)** bereits fällig war(en)**2)**.

Für die Entrichtung der Freizeitwohnungspauschale [*und des Zuschlags*]**2)** steht Ihnen eine Frist von einem Monat ab Zustellung dieses Bescheides zu. Die Abgabe*(n)****2)*** *ist (sind*)**2)** mit dem beiliegenden Zahlschein auf das angegebene Konto der Gemeinde einzuzahlen. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, müssen wir eine zwangsweise Einbringung der Abgabe nach den Vorschriften der Bundesabgabenordnung (BAO) in die Wege leiten.

**B E G R Ü N D U N G:**

Ad I.: Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat im übertragenen Wirkungsbereich des Landes die Freizeitwohnungspauschale für Freizeitwohnungen einzuheben.

Freizeitwohnungen sind Wohnungen im Sinn des § 2 Z 4 des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz), die

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. | in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen sind und | |
| 2. | länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellen und | |
| 3. | nicht überwiegend zu folgenden Zwecken benötigt werden: | |
| a) | als Gästeunterkunft im Sinn des § 47 Abs. 2; |
| b) | zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung des Besuchs einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder zur Absolvierung einer Lehre; |
| c) | zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes; |
| d) | zur Berufsausübung, insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler; |
| e) | zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern. |

Nicht als Freizeitwohnung gilt eine Wohnung, wenn seit mindestens fünf Jahren auf demselben Grundstück

|  |  |
| --- | --- |
| 1. | zumindest eine Person durchgehend mit Hauptwohnsitz wohnt, |
| 2. | keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet wird und |
| 3. | nicht Personen wohnen, die keine nahen Angehörigen im Sinn des § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 sind. |
| Ein Hauptwohnsitz ist nicht erforderlich, solange dieser aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden muss. | |

Die Höhe der Freizeitwohnungspauschale ist gem. § 55 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018 abhängig von der Nutzfläche der Wohnung. Für Wohnungen bis zu 50m2 Nutzfläche sowie für Dauercamper beträgt die Freizeitwohnungspauschale das 36fache und für Wohnungen über 50m2 Nutzfläche das 54fache der für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft zu entrichtenden Ortstaxe.

Gem. § 55 Abs. 2 und Abs. 4 leg cit ist der Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Freizeitwohnung verpflichtet die Freizeitwohnungspauschale unaufgefordert an die Gemeinde unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung zu entrichten.

Die Freizeitwohnungspauschale war am 1.12.fällig.

Der Verpflichtung, die Abgabe unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung selbst zu bemessen und abzuführen wurde bislang nicht entsprochen, weshalb die Abgabe vom Bürgermeister als Abgabenbehörde im übertragenen Wirkungsbereich gem. §  55 Abs 5 Oö. Tourismusgesetz 2018 iVm § 201 BAO festzusetzen war.

*Die Aliquotierung ergibt sich gemäß § 55 Abs. 1 Z 2 letzter Satz bzw. Abs. 2 Oö. Tourismusgesetz 2018. Danach vermindert sich für Zeiten, in denen die Wohnung einen Hauptwohnsitz darstellt, die Abgabe für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel. Bei einem Wechsel in der Person der bzw. des Abgabepflichtigen teilt sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe auf die einzelnen Monate so auf, dass für jeden Monat ein Zwölftel der Abgabe zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem der Übergang erfolgt, der neuen Eigentümerin bzw. dem neuen Eigentümer anzurechnen ist. Dies gilt sinngemäß für die Neuerrichtung und die Aufgabe einer Freizeitwohnung.* ***3)***

*[nähere Ausführungen zum Sachverhalt]*

*Ad II.:*

*Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderats einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale auszuschreiben und einzuheben. Der Höchstbetrag des jährlichen Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale beträgt:*

*1. Für Wohnungen bis zu 50m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 % der Freizeitwohnungspauschale,*

*2. für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 % der Freizeitwohnungspauschale.*

*Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale wird vom Bürgermeister im eigenen Wirkungs­bereich der Gemeinde eingehoben.*

*Aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates vom …….…. beträgt der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale für Wohnungen bis 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper …. € und für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche ….. €.*

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

**RECHTSMITTELBELEHRUNG:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monates nach der Zustellung des Bescheides bei der Gemeinde eingereicht oder bei der Post aufgegeben oder in einer sonst technisch möglichen Form eingebracht werden (mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Bescheid erlassenden Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen bzw. etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs im Internet bekannt gemacht sind).

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschluss über die Bestellung des Wirtschaftstreuhänders bzw Rechtsanwaltes zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt wurde, von neuem zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie von neuem zu laufen.

Eine Beschwerde muss die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet, eine Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden und eine Begründung enthalten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO).

## **Zustellungshinweis:**

Mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Personen gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen (§ 101 Abs. 1 BAO).

Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin